



Turnverein Ehlershausen von 1961e.V.

Vereinssatzung

Neufassung zum 17.09.2020

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Turnverein Ehlershausen von 1961 e.V.“
- (2) Der Verein ist eingetragen beim Registergericht des Amtsgerichts Hildesheim unter der Geschäftsnummer VR 120074.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Burgdorf-Ehlershausen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugend- und Altenhilfe. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch Turnen in jeglicher Form, die körperliche Ertüchtigung und sportliche Weiterbildung der Vereinsmitglieder und durch ehrenamtlich organisierte Veranstaltungen, durch die der Sport in seiner Gesamtheit gefördert und ausgebreitet wird, sowie durch Ferienfreizeiten für Jugendliche und Seniorenfahrten. Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Das Vereinsvermögen dient nur dem satzungsmäßigen Zweck, unter anderem zur Beschaffung von Sport- und Spielgeräten. Direkte Zuwendungen an Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder sind nicht zulässig. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft, passive und beitragsfreie Mitglieder, ruhende Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, soweit sie die Satzungsbestimmungen durch Unterschrift anerkennt.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (5) Passive Mitglieder sind Personen, die aus körperlichen, gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht mehr aktiv am Sportleben sowie Sportangebot des Vereins teilnehmen können.
- (6) Beitragsfreie Mitglieder sind Mitglieder, die aus sozialen Gründen die Beitragszahlung nicht leisten können. Hierzu bedarf es eines Antrages auf Beitragsfreistellung, über den der Vorstand des Vereins entscheidet. Die Beitragsbefreiung wird jeweils für maximal zwei Jahre erteilt und kann dann erneut beantragt werden. Abteilungsleiter, Übungsleiter und Betreuungskräfte sind beitragsfrei, soweit sie das entsprechende Amt ausführen. Sobald sie aktiv andere Abteilungen nutzen, werden sie beitragspflichtig. Diejenigen Mitglieder, die ein Vorstandsamt bekleiden, das nicht in direktem Zusammenhang mit der Wahrnehmung einer Aufgabe als Abteilungsleiter, Übungsleiter oder Betreuer steht, sind für die Dauer der Amtsausübung vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (7) Auf Antrag kann die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes ruhend gestellt werden, wenn ein Mitglied aufgrund gesundheitlicher, beruflicher oder familiärer Zwänge über einen längeren Zeitraum keinen aktiven Sport ausüben kann. Über das Ruhen der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Das Ruhen der Mitgliedschaft ist auf maximal drei Jahre befristet und kann nicht verlängert werden. Während des Ruhens der Mitgliedschaft besteht Beitragsfreiheit. Das Ruhen der Mitgliedschaft erlischt in dem Augenblick, in dem das Mitglied wieder am aktiven Sportprogramm des Vereins teilnehmen kann. Dies ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. In Zweifelsfällen entscheidet die Mitgliederversammlung darüber, ob ein Ruhen der Mitgliedschaft besteht.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Minderjährige können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende kündigen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Streichung des Mitgliedes muss diesem durch den Vorstand mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied kein vereinsinternes Rechtsmittel zu.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder
- (5) teilweise erlassen oder stunden.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die von diesem erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und nach Vollendung des 16. Lebensjahres das Wahl- und Stimmrecht auszuüben. Zur Ausübung eines Amtes im Vorstand oder erweiterten Vorstand ist die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung.
- (4) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vereines zu befolgen und nicht gegen die Interessen des Vereines zu handeln. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, an allen sportlichen Veranstaltungen der entsprechenden Sportart nach Kräften mitzuwirken. Kosten und Auslagen, die dem Verein entstanden sind, etwa Startgelder, Meldebögen etc., müssen im Falle unbegründeten Nichtantretens oder Versäumens einer entsprechenden Veranstaltung vom jeweiligen Mitglied erstattet werden.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten sich dem im Verein bestehenden Vorstand nach Maßgabe der Satzungen der Verbände, in denen der Verein Mitglied ist, deren Sportgerichten und deren Einrichtungen zu unterwerfen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Abteilungsleiter. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§8 Vorstand, erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i. S. v. §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 5000,— die Zustimmung des erweiterten Vorstandes erforderlich ist.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Jugendwart, dem Seniorenwart, dem Frauenwart, den Abteilungsleitern und - leiterinnen, dem Pressewart und dem Mitgliedswart.
- (4) Mitgliedern des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes kann eine Vergütung gezahlt werden. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern
- (5) ermächtigen.

§9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes und erweiterten Vorstandes

- (1) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand bleiben jedoch bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Mitgliedern des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds bzw. Mitgliedes des erweiterten Vorstandes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§11 Rechte, Pflichten des Vorstandes sowie erweiterten Vorstandes, Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Der Vorstand sowie erweiterte Vorstand des Vereins führen die Geschäfte desselben nach den Vorschriften der Satzung, der Ordnungen und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zur Durchführung der Satzung haben Vorstand und erweiterter Vorstand des Vereins eine Geschäftsordnung zu erlassen. Sie wird mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes und erweiterten Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus können Vorstand und erweiterter Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Vorstand und erweiterter Vorstand sind berechtigt, zur Bewältigung ihrer Aufgaben geeignete Mitglieder hinzuzuziehen.
- (2) Vorstand und erweiterter Vorstand beschließen in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (3) Der Vorstand und erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes sowie mindestens zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden,
- (4) Der Vorstand und erweiterte Vorstand können im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder des Vorstandes sowie erweiterten Vorstandes dem zustimmen.

§12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen (§5);
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie erweiterten Vorstandes;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung und / oder der Lokalzeitung (Marktspiegel) sowie durch Einstellen auf der Homepage. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keines der vorgenannten Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gemäß S 13 der Satzung ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§16 Abteilungs- und Übungsleiter

- (1) Der Verein hat verschiedene Abteilungen.
- (2) Die Abteilungen werden jeweils von Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein vertretenen Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören. Sie haben die Zugehörigkeit zu einer Abteilung gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich zu erklären.
- (3) Mindestens einmal jährlich findet eine Abteilungsversammlung statt, bei der für jede Abteilung ein Abteilungsleiter sowie ein stellvertretender Abteilungsleiter zu wählen bzw. neu zu wählen sind.
- (4) Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gilt §13 entsprechend.
- (5) Aufgabe der Abteilungsleiter ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung der jeweiligen Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb der Abteilung im Rahmen des Vereines zu verwirklichen. Die Aufgabe der bestimmten Übungsleiter ist es, die vom Abteilungsleiter bestimmten Richtlinien in
- (6) den von ihnen betreuten Übungsstunden in die Praxis umzusetzen.

§17 Kassenprüfer, Aufgaben der Kassenprüfer

- (1) Aus den Reihen der Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer auf die Dauer von jeweils zwei Jahren getrennt gewählt, Direkte Wiederwahl ist nicht möglich.
- (2) Die Kassenprüfer haben gemeinschaftlich nach Abschluss des Geschäftsjahres eine ins Einzelne eingehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie sowohl im Buchhaltungsjournal niederlegen als auch der Mitgliederversammlung mitteilen. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer (der Antrag eines Kassenprüfers genügt) die Entlastung des Kassenswartes und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie erweiterten Vorstandes. Zusätzlich sind die Kassenprüfer berechtigt, zwei Mal jährlich unvermutet Kassenprüfungen vorzunehmen.

§18 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und regelt im Einklang mit deren Satzungen und Ordnungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§15 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Landessportbund Niedersachsen e.V. (§2 Abs. 3).

§20 Schlussbestimmungen

Diese Satzung ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Februar 2015 in Kraft getreten.

Burgdorf-Ehlershausen